

U N I V E R S I T Ä T (T H) K A R L S R U H E

Fakultät für Bio-Geowissenschaften

Prüfungsordnung

(Sonderbestimmungen)

Fachrichtung Geologie

(Genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg

H 1571/2 vom 14. Juli 1969)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplom-Prüfung bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Geologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Geologe“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Geol.“) verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung, die auch in Abschnitten abgelegt werden kann, soll spätestens am Ende des 5. Semesters abgeschlossen sein. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuß. Die einzelnen Prüfungsabschnitte müssen an derselben Hochschule abgelegt werden.
- (3) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung soll am Ende des 8. Semesters abgelegt werden. Außerdem ist eine selbständige Kartierung durchzuführen und eine Diplomarbeit anzufertigen. Die selbständige Kartierung kann vor oder nach, die Diplomarbeit nur nach bestandener mündlicher Diplom-Hauptprüfung eingereicht werden. Diplomarbeit und selbständige Kartierung sollen so ausgegeben werden, daß das Studium einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit und Kartierung in 9 Semestern abgeschlossen werden kann. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einzelfall.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss für die Diplom-Vor- und Hauptprüfung gehören vier Inhaber der geowissenschaftlichen Lehrstühle an. Der Prüfungsausschuß wählt einen Lehrstuhlinhaber der Geologie für jeweils 2 Jahre zu seinem Vorsitzenden, ein zweites Mitglied zum Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vor-

- sitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer nach Vorschlag des Kandidaten. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter kann den Prüfungen beiwohnen.

§ 5 Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zuzulassen. Das gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf,
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 4. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika in den in § 9 Abs. (2) Ziff. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern sowie in den in § 9 Abs. (2) Ziff. 3 und 4 genannten Prüfungswahlfächern,
 5. der Nachweis der Teilnahme an Exkursionen und Geländeübungen sowie sonstige Leistungsnachweise im Institut (z. B. Seminarscheine),
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Geologie-Paläontologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,
 7. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (4) Der Kandidat muß bei seinem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wenigstens das letzte Semester an der Universität Karlsruhe eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
- (2) Studiensemester an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

§ 8 Zulassungsverfahren

Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Sind die Unterlagen unvollständig, so ist die Zulassung zu versagen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg durchzuführen.
- (2) Prüfungsfächer sind:
 1. Grundzüge der Geologie und Paläontologie (als ein Fach),
 2. Grundzüge der Mineralogie und Petrographie (als ein Fach),
 3. nach Wahl des Kandidaten Grundzüge der Experimentalphysik oder der Anorganischen Chemie oder der Mathematik,
 4. nach Wahl des Kandidaten Grundzüge der Zoologie oder der Botanik oder der Physischen Geographie oder eines Faches aus Ziff. 3;

dazu ein Übungsschein aus einem weiteren der unter Ziff. 3 und 4 genannten Fächer. Wird Anorganische Chemie nicht als Prüfungsfach gewählt, so ist in diesem Fach ein Praktikumsschein beizubringen.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist mündlich abzulegen.

§ 10 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:
1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend;
5 = nicht ausreichend.
Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote erhält das Prüfungsfach Geologie-Paläontologie doppeltes Gewicht.
- (4) Der Prüfungsausschuß kann unter Berücksichtigung der Studienleistungen bis zu 0,2 Punkten zu Gunsten des Kandidaten von der errechneten Gesamtzahl abweichen.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind und überdies die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	bestanden

- (6) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- a) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,
- b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt,
- c) wenn sich der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 3 Abs. 2) zur Prüfung gemeldet hat.

Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung an der Universität Karlsruhe wiederholt werden kann.
- (2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muß, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Im Rahmen des § 3 Abs. (3) gelten für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung § 6 und § 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika in den vier Prüfungsfächern (§ 16 Abs. 2) sowie in einem weiteren in § 16 genannten Fach ist nachzuweisen.

- (3) Ferner ist eine praktische geologische oder geologienahe Tätigkeit von mindestens 2 Monaten nachzuweisen.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung der Geologie-Paläontologie, die ein Kandidat an einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird anerkannt.
- (3) Vorprüfungen der Geologie-Paläontologie, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 16 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:
 - a) der selbständigen geologischen Kartierung, die erweisen soll, daß der Kandidat einen geologischen Geländebefund kartographisch darzustellen und auszuwerten versteht;
 - b) der Diplomarbeit,
 - a) und b) können kombiniert werden;
 - c) der mündlichen Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Prüfungsfächer sind:
 1. Allgemeine Geologie,
 2. Regionale und historische Geologie, einschließlich Paläontologie,
 3. Petrologie, einschließlich Lagerstättenkunde,
 4. nach Wahl des Kandidaten
Angewandte Geologie oder Geophysik oder Boden- und Felsmechanik
oder ein weiteres vom Prüfungsausschuß zu genehmigendes Fach.

Wird Angewandte Geologie nicht unter Ziff. 4 gewählt, werden Grundzüge der Angewandten Geologie unter Ziff. 1 mitgeprüft.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem der Geologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird nach der mündlichen Diplom-Hauptprüfung gestellt.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Lehrstuhlinhaber und jedem habilitierten Mitglied des Lehrkörpers der betreffenden Fachrichtung an der Universität Karlsruhe ausgegeben und betreut werden. Sie darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem Institut außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Lehrstuhlinhaber oder habilitierten Mitglied des Lehrkörpers betreut werden kann.
- (4) Der Zeitpunkt der Themastellung der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.
- (5) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Zeit von der Themastellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist um höchstens 3 Monate durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden.
- (7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
- (2) Sie ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Berichterstatter zu beurteilen. Sollte die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie noch von einem dritten Gutachter zu beurteilen. Einer der Berichterstatter muß ordentlicher Lehrstuhlinhaber sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 19 Geologische Kartierung und mündliche Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die selbständige Kartierung gilt § 18 Abs. (2) entsprechend.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten.
- (3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung und das Bestehen der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die geologische Kartierung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewertet, sofern sie mit der geologischen Kartierung kombiniert ist. Andernfalls werden Diplomarbeit und geologische Kartierung einfach gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 22 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit oder die geologische Kartierung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 17 und § 18 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit oder geologische Kartierung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung zum zweiten Male nicht bestanden.
- (2) § 12 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in besonderen Fällen nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit, der geologischen Kartierung oder der ganzen Diplom-Hauptprüfung mit Genehmigung der Fakultät zulässig ist.
- (3) Für die zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung bestimmt der Prüfungsausschuß einen Beisitzer.

§ 23 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 13 gilt entsprechend.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geologe“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Präsesiegel der Hochschule versehen. Als Datum des Diploms ist der Abschluß der Diplom-Hauptprüfung anzugeben

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Prüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren, oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig.

Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 26 Prüfungsgebühren

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 27 Übergangsbestimmungen

Kandidaten, die ihr Studium an der Universität Karlsruhe noch vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung begonnen haben, können den jeweiligen Studienabschnitt nach ihrer Wahl, entweder nach der alten oder nach der neuen Prüfungsordnung beenden.

§ 28 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.